

# **Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an übergeordnetes Recht, Änderung von Rechtserlassen (Verordnungen, Reglemente) aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion**

(vom 2. Juni 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Folgende Erlasse (Verordnungen und Reglemente) werden geändert:

- Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999
- Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich vom 8. März 1951
- Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975
- Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonale Lotterieverordnung) vom 18. Juni 1932
- Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 26. Mai 2004
- Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung) vom 23. November 1983
- Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001
- Verordnung über die Bezeichnung der für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 zuständigen Behörden vom 6. Juli 1999
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980
- Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffsteuerverordnung) vom 19. März 1997
- Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 5. März 2008
- Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) vom 21. Oktober 1981
- Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) vom 12. Dezember 2007
- Verordnung betreffend die Pfandleiher und Feilträger vom 28. November 1911.

II. Die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 wird aufgehoben.

III. Veröffentlichung der Verordnungsänderungen und der Aufhebung der Verordnung in der Gesetzessammlung (65, 371 ff.) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 22. März 2010 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 25. Mai 2010 unbenutzt abgelaufen. Mit RRB Nr. 830/2010 wurden die Gesetzesänderungen auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Wie der Regierungsrat in seiner Weisung vom 29. April 2009 zur Vorlage 4600 (S. 58) festhielt, ist in Verbindung mit der Inkraftsetzung der geänderten Gesetzeserlasse die Zuständigkeit für erstinstanzliche Anordnungen grundsätzlich bei den Amtsstellen anzusiedeln. Indem diese in eigenem Namen und nicht mehr im Namen der Direktion verfügen, führt der Rekursweg zur Direktion und nicht mehr zum Regierungsrat. Damit wird der Regierungsrat zum grossen Teil von der bisherigen Aufgabe als Rekursinstanz entlastet. Von der Neuregelung betroffen ist in erster Linie die Sicherheitsdirektion. Über 80% der Rekursfälle, die der Regierungsrat bisher bearbeitete, fielen in deren erstinstanzlichen Zuständigkeitsbereich. Die überwiegende Zahl der Fälle betraf dabei das Ausländerrecht und das Strassenverkehrsrecht (Administrativmassnahmen). Von der Verfügung auf Amtsstufe weiterhin ausgenommen sind die Geschäfte, deren Bedeutung die erstinstanzliche Verfügung auf Stufe Direktion rechtfertigt.

Für die Umsetzung der Neuregelung sind Anpassungen auf Verordnungsstufe erforderlich. Dazu gehören die Regelung der selbstständigen Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten in Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) und die Regelung in Einzelverordnungen der verschiedenen Sachgebiete. In einer Arbeitsgruppe unter Leitung der Direktion der Justiz und des Innern wurde abgesprochen, dass die Überarbeitung des Anhangs 3 der VOG RR durch die Direktion der Justiz und des Innern erfolgt, die dem Regierungsrat den entsprechenden Änderungsantrag

unterbreitet hat (vgl. RRB Nr. 831/2010). Hingegen ist die Anpassung der Einzelverordnungen durch die jeweils dafür zuständige Direktion zu bearbeiten, die dem Regierungsrat die entsprechenden Änderungen in einer Sammelvorlage beantragt.

Bei der vorliegenden Anpassung von Einzelverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion geht es in erster Linie um die erwähnte Delegation von Zuständigkeiten auf die Amtsstufe. Gleichzeitig soll die Gelegenheit benutzt werden, um unzutreffende Verweise und überholte Bezeichnungen anzupassen. Ebenso sollen hinfällig gewordene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht gestrichen und eine überholte Verordnung aufgehoben werden. Die für das Rekurswesen in erster Linie bedeutende Zuständigkeitsdelegation im Ausländerrecht und im Strassenverkehrsrecht (Administrativmassnahmen) erfolgt zur Hauptsache im Anhang 3 der VOG RR.

Häufig ist die Überarbeitung einzelner Verordnungen im Bereich der Kantonspolizei (personalrechtliche Ausführungserlasse, Sprengstoffverordnung) und des Bevölkerungsschutzes (Verordnung über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen). Die entsprechenden Regelungen haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Rekusbearbeitungen.

Die im Rahmen der Vorlage 4600 geänderten Gesetzeserlasse treten auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt haben die vorliegenden Verordnungsänderungen in Kraft zu treten.

## **B. Zu den Verordnungsänderungen im Einzelnen**

### **1. Kantonspolizeiverordnung**

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt. Die Zuständigkeit für die Anstellung der Aspirantinnen und Aspiranten des Polizeikorps sowie für die Aufnahme in das Polizeikorps nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung wird von der Sicherheitsdirektion auf die Kantonspolizei (Polizeikommando) übertragen.

### **2. Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich**

Der Titel wird sprachlich angepasst. Gestrichen werden hinfällig gewordene Bestimmungen zur Ruhetagsregelung und zum Disziplinarrecht. Zudem wird ein überholter Verweis auf das Schweizerische Strafgesetzbuch gestrichen.

### 3. Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse

Eine nicht mehr zutreffende Regelung des Verwaltungsrechtsweges wird gestrichen.

### 4. Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonale Lotterieverordnung)

Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet und eine Abkürzung eingeführt. Zudem wird ein nicht mehr aktueller Verweis auf das Bundesrecht bereinigt.

### 5. Verordnung über die Wehrpflichtersatzgabe

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt. Eine Bestimmung der Verordnung wird an das geänderte Bundesrecht angepasst.

### 6. Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung)

Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet. Zudem erfolgt die Regelung des Vollzugs des Verkehrsabgabengesetzes auf Amtsstufe (Strassenverkehrsammt).

### 7. Kantonale Signalisationsverordnung

Für die Verordnung wird eine Abkürzung eingeführt. Es werden Zuständigkeiten von der Sicherheitsdirektion bzw. der Baudirektion auf die Amtsstufe delegiert. Zudem wird der vor längerer Zeit erfolgten Umbenennung des «Polizeirichteramts» der Stadt Zürich in «Stadtgerichteramt» Rechnung getragen.

### 8. Verordnung über die Bezeichnung der für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 zuständigen Behörden

Es wird eine Zuständigkeit von der Sicherheitsdirektion auf die Kantonspolizei delegiert.

### 9. Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern

Für die Verordnung wird eine Kurzbezeichnung eingeführt. Zudem werden Zuständigkeiten von der Sicherheitsdirektion bzw. von der Baudirektion auf die Amtsstufe delegiert. Auch werden die Amtsstellen allgemein auf Amtsstufe und nicht auf Stufe von unterstellten Verwaltungseinheiten bezeichnet.

## 10. Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerverordnung)

Für die Verordnung wird nur noch die Kurzbezeichnung verwendet. Zudem wird die für den Vollzug zuständige Amtsstelle auf Amtsstufe bezeichnet.

## 11. Zusatzleistungsverordnung

Analog zur Regelung betreffend die Kantonsanteile des Kantons an die Zusatzleistungen der Gemeinden wird die Zuständigkeit für die Ausrichtung des Verwaltungskostenanteils des Bundes an die Gemeinden auf die Amtsstufe (Kantonales Sozialamt) delegiert.

## 12. Verordnung zum EG FamZG

Es erfolgt eine Präzisierung der Zuständigkeit des Kantonalen Sozialamts. Da dieses gemäss § 19 Abs. 4 der Verordnung für die Anerkennung von Familienausgleichskassen zuständig ist, wird es im neuen § 21 Abs. 2 auch zum Entzug der Anerkennung ermächtigt.

Das Kantonale Sozialamt wird zudem ermächtigt, die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des zentralen Registers gemäss § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG, LS 836.1) zu entschädigen.

## 13. Verordnung zum Sozialhilfegesetz

Bisherige Zuständigkeiten werden von der Sicherheitsdirektion an das Kantonale Sozialamt delegiert. Zudem wird in einem neuen § 7a die allgemeine Zuständigkeit des Kantonalen Sozialamts für den Vollzug festgelegt.

## 14. Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen

Gemäss der Delegation von Zuständigkeiten auf Amtsstufe und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Zuständigkeitsregelung in der Verordnung wird das Kantonale Sozialamt in § 13 Abs. 1 und 3 zur Festlegung der Höhe der Investitionsbeiträge an Bauten und Anschaffungen sowie zur Prüfung der Investitionsrechnungen und zur Ausrichtung des Staatsbeitrages ermächtigt.

15. Verordnung betreffend die Pfandleiher und Feilträger vom 28. November 1911

Mit der Aufhebung der Bewilligung für das Gewerbe einer Feilträgerin oder eines Feilträgers im revidierten Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung anzupassen. In formeller Hinsicht wird auf den Ingress zur Verordnung verzichtet, da im übergeordneten kantonalen Gesetz (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch) keine kompetenzbegründenden Normen enthalten sind.

**C. Aufhebung einer Verordnung**

Mit dem Inkrafttreten des Polizeiorganisationsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2006 wurde die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15) hinfällig. Sie ist formell aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Hollenstein            Hösli